

► Ombudsmann

Pflicht zur Teilnahme am Ombudsmannverfahren?

| Ein Leser fragt: Muss der Versicherungsvertreter am Ombudsmannverfahren teilnehmen? Versicherungsombudsmann Prof. Dr. Günter Hirsch hat die Frage wie folgt beantwortet: |

Antwort | „Das Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung wird von dem Prinzip beherrscht, dass für die Unternehmen die Teilnahme an einem gegen sie eingeleiteten Schlichtungsverfahren freiwillig ist. Eine Ausnahme gilt dann, wenn Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden eine Teilnahmepflicht bestimmen (§ 15 Abs. 2 VSBG). Versicherungsunternehmen, die Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e. V. sind, sind nach der Satzung dieses Vereins verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren beim Versicherungsombudsmann teilzunehmen. Für Versicherungsvermittler hat § 17 der Versicherungsvermittler-Verordnung vom 17.12.2018, in Kraft getreten am 20.12.2018, in Abs. 4 eine Verpflichtung eingeführt, an einem Schlichtungsverfahren, das nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG gegen sie eingeleitet worden ist, teilzunehmen.“

Ihre Frage nach der rechtlichen Verpflichtung eines Versicherungsvermittlers zur Teilnahme an einem gegen ihn eingeleiteten Ombudsmannverfahren ist somit seit dem 20.12.2018 zu bejahen.“

► Geringfügige Beschäftigung

Aufzeichnungspflichten auch bei geregelten Arbeitszeiten?

| Ein WVV-Leser fragt: Habe ich als Arbeitgeber auch bei einem Minijobber mit geregelten Arbeitszeiten Aufzeichnungspflichten? |

Antwort | Ja. Alle gewerblichen Arbeitgeber müssen für Minijobber detaillierte Stundenaufzeichnungen führen (§ 17 MiLoG). Sie sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Als Nachweis gelten die maschinelle Zeiterfassung oder entsprechende manuelle Aufzeichnungen, beispielsweise Einträge in Kalendern oder Listen, am besten mit Vermerk des Aufzeichnungsdatums (Siebentageszeitraum). Eine Unterzeichnung durch den Arbeitnehmer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann aber Streitigkeiten vermeiden.

Keine Aufzeichnungspflicht besteht für Minijobber in Privathaushalten und bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Vergütung von Mitarbeitern in Agenturen: Sind Provisionen auf Mindestlohn anzurechnen?“, WVV 3/2018, Seite 7 → Abruf-Nr. 45101904
- Arbeitsvertrag: Minijobvertrag bis 450 Euro → Abruf-Nr. 37067730

Aus Freiwilligkeit wurde am 20.12.2018 Pflicht

Ein Leser fragt – WVV antwortet



IHR PLUS IM NETZ
Mehr dazu
auf www.iww.de